

II-86 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 57/J

1990-11-22

A N F R A G E

der Abgeordneten Voggenhuber, Langthaler, Wabl und Freunde

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Sanierung von Dampfkesselanlagen

Zur weiteren Reduktion von Luftschadstoffen, soweit sie aus Dampfkesselanlagen stammen, wurde von der Mehrheit des Nationalrates im Juni 1988 ein Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen beschlossen. Statt dem Ausbau der dynamischen Anpassung von Altanlagen nach dem Stand der Technik und dem amtswegigen Verfahren, wie es das Dampfkessel-Emissionsgesetz vorgesehen hatte, begnügte man sich mit einer einmaligen Sanierungspflicht für Altanlagen und machte einen Sanierungsantrag zur Voraussetzung für einen behördlichen Auftrag. Die zunehmende Ozonbelastung mahnt erneut zur raschen Reduktion der NO_x-Belastung. Nun, mehr als ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, ist zu prüfen, ob die gewählte Gesetzestechnik des Antragsverfahrens greift, oder ob, wie von den unterfertigten Abgeordneten damals eingewandt, dies nur die notwendigen Sanierungsmaßnahmen hinauszögert und damit die Ineffizienz des Gesetzes erwiesen ist.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten war 8 Monate noch Ablauf der Frist zur Einreichung der Sanierungsanträge, dem 31.12.1989, nicht in der Lage, eine Bilanz zum Stand der Sanierungen von Dampfkesselanlagen zu geben. Aus diesem Grund müssen die unterfertigten Abgeordneten ihre

A N F R A G E

vom 13.7.1990 (6044/J) an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wiederholen:

1. Bis 31.12.1989 hatten die Betreiber sanierungspflichtiger Anlagen entweder
 - a) um die Bewilligung von Sanierungsmaßnahmen anzusuchen, mit denen die geforderten Grenzwerte erreicht werden sollten oder
 - b) der Behörde mitzuteilen, daß sie bis 1.1.1995 die Anlage (ohne Sanierung) stillegen würden oder
 - c) der Behörde mitzuteilen, ob sie nicht sanieren würden, weil sie die Anlage ab 1.1.1993 insgesamt nur mehr 5000 Vollaststunden betreiben würden.

Wieviele Anlagen sind in den einzelnen Bundesländern (entsprechend dem Durchführungserlaß) als sanierungspflichtig im Sinne des § 12 LRG-K verzeichnet? Wir ersuchen um Gliederung nach den Größenordnungen

- + 50 MW - 300 MW Brennstoffwärmeleistungen
- + über 300 MW Brennstoffwärmeleistungen

und bei Müllverbrennungsanlagen, wieviele der angegebenen Anlagen als Groß- bzw. Kleinanlagen einzustufen sind?

2. Für wieviele der oben genannten Anlagen wurde ein Sanierungsantrag eingereicht und beinhaltet er sämtliche notwendige Sanierungsmaßnahmen, inwiefern liegen nur Teilsanierungsanträge vor? Wir ersuchen um getrennte Beantwortung nach Bundesland und Größenordnung und um die Angabe der "fehlenden" Schadstoffreduktionen.
3. Für wieviele der oben genannten Anlagen wurde eine Mitteilung im Sinne Frage 1 lit.b) oder c) gemacht?
4. Wieviele Anlagenbetreiber sind somit der Verpflichtung des § 12 LRG-K nicht nachgekommen, wieviele davon wurden zur Zahlung einer Verwaltungsstrafe verpflichtet?
5. Wie sind die Fragen 1 bis 4 hinsichtlich der Dampfkesselanlagen mit über 300 MW Brennstoffwärmeleistung und ihrer NO_x-Emissionen zu beantworten? Wie hoch sind die bewilligten NO_x-Grenzwerte dieser Anlagen, wie hoch ist der tatsächliche NO_x-Ausstoß jeweils?